



»»» Antrag 4

Antragsteller: Bundesvorstand

Antragsgegenstand: Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Gliederungen der DPSG

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung erklärt zur Erlangung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen

- für alle in der Anlage aufgeführten Stämme die Ziffern 1 - 38a und 99 - 137,
- für alle in der Anlage aufgeführten Bezirke die Ziffern 1 – 17, 39 – 57 und 99 – 137
- sowie für alle in der Anlage aufgeführten Diözesanverbände die Ziffern 1 – 17, 58 -79 und 99 – 137 als verbindlich.

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, die Anlage entsprechend der tatsächlich zur DPSG gehörenden Gliederungen anzupassen.

Begründung:

Immer mehr Gruppierungen haben Probleme mit der Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit. Als Grund hierfür wird seitens der Finanzbehörden angeführt, dass die Gruppierungen keine eigene und selbst beschlossene Satzung haben. Der Bundesvorstand bemüht sich derzeit um Klärung dieses Sachverhaltes mit dem Finanzministerium NRW, da sich derzeit offensichtlich alle Finanzbehörden der Bundesländer auf Schreiben (siehe Anhang) aus diesem Ministerium beziehen, in dem entsprechendes problematisiert wird. Zwar wurden alle Finanzbehörden informiert, der Bundesvorstand erlangte aktuell jedoch nur zufällig Kenntnis davon. Über den aktuellen Sachverhalt werden wir die Bundesversammlung informieren und ggf. diesen Antrag verändern.

Anlagen

Schreiben Finanzministerium NRW vom 18.09.1990 und 11.05.2006
Schreiben DPSG Bundesvorstand vom 20.03.2008
Liste aller Stämme, Bezirke und Diözesanverbände (Stand 20.03.2008)

Abstimmungsergebnis	
Ja-Stimmen:	einstimmig
Nein-Stimmen:	
Enthaltungen:	



Drucksache 4a

